

Satzung des Klimabeirates für die Stadt Gütersloh vom 29.01.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 29.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Präambel

Am 11.07.2019 hat der Rat der Stadt Gütersloh folgendes beschlossen:

Die Stadt Gütersloh bekennt sich zu dem weltweiten Klimaschutzübereinkommen der Pariser Klimakonferenz vom Dezember 2015 sowie zu den Klimazielen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Sie erkennt die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von hoher Priorität an, denn die Veränderung des Klimas erfordert auch in Gütersloh zusätzliche ernsthafte Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen.

Der Klimabeirat soll die Herausforderungen des Klimawandels für Gütersloh transparent diskutieren und der Politik konkrete Vorschläge für eine klimagerechte Stadtentwicklung machen.

2. Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat befasst sich mit den fachlichen Fragestellungen der örtlichen Klimaschutzpolitik und berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen des kommunalen Klimaschutzes. Seine Beschlüsse haben Empfehlungscharakter.
Der Klimabeirat greift die zu bearbeitenden Themen selbständig auf. Die Arbeit soll sich auf strategischer Ebene bewegen, auf die lokalen Handlungsfelder und -möglichkeiten konzentrieren sowie in eine konkrete Beschlussempfehlung münden.
Thematisch erstreckt sich die Arbeit des Klimabeirates auf alle energie- und treibhausgasrelevanten Sektoren: Gebäude, Industrie/Gewerbe, Haushalte, Energieeffizienz, -erzeugung bzw. -umwandlung und -verteilung, sowie Mobilität. Der Klimabeirat soll sich prioritär mit Maßnahmen befassen, die eine besonders hohe Klimarelevanz haben.
- (2) Der Klimabeirat versteht sich als koordinierendes Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteursgruppen in der Stadt Gütersloh und als Impulsgeber bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Seine Mitglieder tragen aktiv dazu bei, die energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Gütersloh zu erreichen und weiterzuentwickeln, und setzen sich dafür bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren ein.
- (3) Der Klimabeirat unterstützt die Politik mit konkreten Handlungsempfehlungen. Diese werden vom Klimabeirat erarbeitet, ggf. unter Hinzuziehung externer Experten. Handlungsempfehlungen an die Politik werden durch den Klimabeirat mit schriftlichen Unterlagen – Konzepte oder Präsentationen – ggf. mit Vorschlägen der Beschlusstexte vorbereitet. Für die Erarbeitung der konkreten Handlungsempfehlungen werden dem Klimabeirat finanzielle Mittel bereitgestellt, die die Stadtverwaltung für den Klimabeirat verwaltet und die im Haushalt jährlich einzustellen sind. Der Klimabeirat kann empfehlen, Veranstaltungen durchzuführen, zum Beispiel zum Austausch mit bestimmten Zielgruppen.
- (4) Der Klimabeirat hat ein Vorschlagsrecht beim Stadtrat und seinen Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die den Bereich Energie und Klimaschutz betreffen. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz kann vom Klimabeirat beauftragte Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (5) Der Klimabeirat berichtet einmal jährlich an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz über den Stand der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts im Vorjahr und gibt Empfehlungen für den Arbeits- und Maßnahmenplan des Folgejahres. In dem Bericht des Klimabeirates ist auch über die Verwendung der Mittel gem. Nr.2 (3) Satz 3 dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zu berichten. Bei besonderen Anlässen kann er zusätzliche Berichte oder Stellungnahmen abgeben. Auf Wunsch des Rates bzw. des Bürgermeisters berichtet der Klimabeirat auch an den Rat bzw. an den Bürgermeister.
- (6) Die Mitglieder des Klimabeirates arbeiten weisungsunabhängig und uneigennützig auf ehrenamtlicher Basis. Ihre Tätigkeit wird organisatorisch (Sach- und Verwaltungsaufwand) durch die Verwal-

tung unterstützt. Die ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihre Vertreter im Vertretungsfall, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Klimabeirats Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.

- (7) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

3. Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom Rat berufen. Die Beiratsperiode entspricht der Wahlperiode des gewählten Rates. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden von den Fraktionen benannt, die ggfls. auch die Vertretung regeln.
- (2) Sach- und fachkundige Mitglieder des Klimabeirates sind:
- a) Stimmberechtigte Mitglieder:
16 Personen aus den Verbänden und Initiativen im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie aus Gewerbe, Industrie, Handwerk, Wohnungswirtschaft, Energiewirtschaft und Landwirtschaft.
- b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion:
- je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - die/der Beigeordnete des Geschäftsbereichs Umwelt
 - die/der Klimaschutzbeauftragte der Stadt
 - je eine Person der Fachbereiche Umweltschutz, Immobilienmanagement und Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
 - 1 Vertreter/in der Stadtwerke Gütersloh (Energiewirtschaft)
- (3) Die 16 stimmberechtigten Mitglieder haben persönliche Vertreter/innen im Sinne einer Vertretung bei Verhinderung. Außerhalb eines Vertretungsfalles können die Vertreter/innen als Zuhörer/innen an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Weitere Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
Sachverständige oder sonstige sachkundige Personen können vom Klimabeirat im Einzelfall zur Beratung zugezogen werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Verwaltung.
- (5) Der Klimabeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und für die Stellvertretung. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung bereitet die Tagesordnung vor, leitet die Sitzungen und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und in städtischen Gremien.
- (6) Zur Vorbereitung von Themen im Klimabeirat kann der Klimabeirat Fachgruppen einrichten. Die Fachgruppen werden vom Klimabeirat unter Festlegung des Untersuchungsthemas projektbezogen beschlossen und lösen sich mit Abschluss des Projektes wieder auf. Ihre Mitglieder werden vom Klimabeirat benannt.
Jede Fachgruppe wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Klimabeirates eine Person als Sprecher/in, die diesem über die Ergebnisse der Fachgruppe berichtet. Fachgruppensitzungen gelten nicht als Sitzungen des Klimabeirates i.S. der Ziffer 2 Abs. 6.
- (7) Themen- bzw. projektbezogen können externe Fachleute hinzugezogen werden. Dabei soll insbesondere lokales Wissen genutzt werden. Kosten wie ggf. erforderliche Honorare oder Reisekosten werden nach vorheriger Abstimmung bedarfsgerecht durch die Stadt übernommen.

4. Unterstützung durch die Verwaltung

Die Verwaltung unterstützt den Klimabeirat:

- durch organisatorische Vorbereitung der Sitzungen einschl. Einladung der Mitglieder durch den Versand der Tagesordnung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. Ziff. 5 Abs. 1 und 3
- durch Verfassung und Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle gem. Ziff. 5 Abs. 8
- durch Information des Beirates über durchgeführte Klimaschutzmaßnahmen

- durch Vermittlung von Informationen zu aktuellen Entwicklungen und Anregungen im Zusammenhang mit dem integrierten Klimaschutzkonzept
- durch Weiterleitung der Empfehlungen des Beirates an die zuständigen Gremien gem. Ziff. 5 Abs. 8
- durch themenbezogene Mitarbeit in Fachgruppen
- durch Verwaltung der gem. Ziff. 2 Abs. 3 bereitgestellten Mittel.

5. Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Klimabeirats werden durch den Vorsitz einberufen. Er tritt i.d.R. viermal jährlich zusammen. Bei Bedarf kann der Vorsitz weitere Sitzungen einberufen. Die Beiratssitzungen sind öffentlich, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen können auch nichtöffentliche Tagesordnungspunkte anberaumt werden. Über die Sitzungstermine des Beirats und die öffentliche Tagesordnung unterrichtet die Verwaltung die Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem. Die Sitzungen der Fachgruppen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Klimabeirat einberufen werden. Aus dem Antrag muss der Beratungsgegenstand hervorgehen.
- (3) Die Mitglieder sind per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Der Vorsitz stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung kommen von den Mitgliedern des Beirats und von Ratsgremien. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Zwischen Einladungsversand und Sitzung sollen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Punkte zur Tagesordnung müssen dem Vorsitz mindestens drei Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden. Mit der Mehrheit der Mitglieder kann ein Beratungsgegenstand ohne inhaltliche Befassung abgesetzt werden.
- (5) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie haben im Außenverhältnis (Stadtrat, Ausschüsse, Stadtverwaltung, sonstige Akteure) empfehlenden Charakter. Bei Stimmgleichheit kommt keine Empfehlung zustande.
- (6) Ist ein Mitglied des Beirates selbst oder ein/e nahe/r Angehörige/r an einer Maßnahme, die im Beirat beurteilt wird, beteiligt oder durch persönliche oder wirtschaftliche Interessen mit der Durchführung der Maßnahme verbunden, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes, ob Befangenheit vorliegt.
- (7) Von den Sitzungen des Klimabeirats fertigt die Schriftführung Beschlussprotokolle an, die vom Vorsitz gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach Sitzungstermin per E-Mail zuzustellen. Sie gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung keine Änderungen eingereicht wurden.
- (8) Ausfertigungen der öffentlichen Protokolle sind dem/der Bürgermeister/in, dem Stadtrat, den zuständigen Ausschussvorsitzenden und den von Beschlüssen betroffenen Personen bzw. Institutionen sowie der Presse zuzuleiten. Sie werden, ebenso wie auch die Einladungen, im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet veröffentlicht.

6. Sonstige Verfahrensfragen

In Zweifels- oder sonstigen Verfahrensfragen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh maßgeblich.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Klimabeirates für die Stadt Gütersloh vom 20.03.2015 außer Kraft.